

## **Stadt Schüttorf**

### **Bekanntmachung**

#### Widmung von Straßenflächen

Die in der Gemarkung Schüttorf im Nachfolgenden näher bezeichneten Straßen werden entsprechend dem Beschluss des Rates der Stadt Schüttorf vom 17.12.2018 mit Wirkung vom 01.01.2019 gemäß § 6 Nds. Straßengesetz zu Gemeindestraßen gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist jeweils die Stadt Schüttorf. Die Widmung umfasst folgende Straßengrundstücke:

#### Anne-Frank-Straße

Von der Einmündung „Salzberger Straße“ (Flur 7, Flurstück 220/70) bis zur Angrenzung Stiftstraße (Flur 6, Flurstück 40/42). Die Straße hat eine Gesamtlänge von 432 m. Einbezogen werden die beiden östlichen Einhänger zur Wohnbebauung Emsbürener Straße hin. Der erste Einhänger endet mit einer Länge von 28 m vor den Flurstücken 976 und 977 der Flur 6, der zweite Einhänger in der Länge von ebenfalls 28 m am Wendehammer vor den Flurstücken 972 und 973 der Flur 6. Weiterhin ist einbezogen der westliche Einhänger bis zum Wendehammer vor dem Flurstück 967 der Flur 6 mit einer Länge von 60 m.

#### Marie-Juchacz-Straße

Von der westlichen Einmündung Anne-Frank-Straße bis zur nördlichen Einmündung ebenfalls Anne-Frank-Straße mit einer Gesamtlänge von 205 m. Einbezogen ist die Verbindungsstraße zur Salzberger Straße.

#### Schlehdornweg

Von der Einmündung in die „Quendorfer Straße“ (Gemarkung Schüttorf, Flur 2, Flurstück 130/6) in nordöstlicher Richtung bis zum Wendehammer vor dem Grundstück Schlehdornweg 4 (Gemarkung Schüttorf, Flur 2, Flurstück 65/3). Die Straße hat eine Länge von 51 m.

Gegen die jeweilige Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Schüttorf, den 07.01.2019

Der Stadtdirektor